

# agrار

Steuern. Recht. Betriebsführung. Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

*Schwerpunkt*

## Photovoltaik

Bei Freiflächenanlagen  
genau kalkulieren

SEITE 4



**Ernst Gossert**  
Steuerberater bei  
Ecovis in München

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bis zum Jahr 2040 soll der Anteil von Strom aus Solarenergie auf 400 Gigawatt ausgebaut werden. Das ist ungefähr eine Verfünffachung. Im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4 zeigt unser Gastautor Martin Strobl, Leiter der Arbeitsgruppe für Ökonomik regenerativer Energien an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), warum bei geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen Betreiber trotz angemessener Vergütung bei der Einspeisung ganz genau kalkulieren sollten.

Um Photovoltaik geht es auch im Beitrag ab Seite 8. Wer die Spielregeln kennt und befolgt, kann eine Menge Einkommensteuern sparen. Steuerpflichtig hingegen werden Veredelungsbetriebe und Viehhalter, wenn die Finanzverwaltung sie als gewerblich einstuft. Worauf Sie achten müssen, lesen Sie auf Seite 10. Der Fiskus bittet künftig auch Pauschalierer zur Kasse. Sie konnten bislang dank des Trennungsmodells bei Investitionen in Gebäude und Betriebsvorrichtungen vom Vorsteuerabzug profitieren. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist es damit jetzt vorbei.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Ernst Gossert

## Inhalt

### 3 Kurz & bündig

Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

### 4 Photovoltaik

Mit der Energieproduktion lässt sich gut Geld verdienen. Wer beispielsweise eine PV-Freiflächenanlage errichten möchte, sollte aber gut durchrechnen, ob sich das lohnt. Denn die Preise für Strom schwanken am Energiemarkt teils erheblich



### 7 Grundstückverkehrsgesetz

Was Nebenerwerbslandwirte tun können, wenn ihnen die Behörden den Kauf des gewünschten Grund und Bodens versagen

### 8 Einkommensteuerbefreiung

Auch wer mehrere PV-Anlagen betreibt, kann von steuerlichen Vorteilen profitieren

### 10 Gewerbebetrieb

Viehhalter und Veredelungsbetriebe sollten darauf achten, dass ihr Betrieb nicht gewerblich wird. Denn das kann sie sonst richtig viel Geld kosten

### 11 Verpachtung

Pauschalierer hatten bei Investitionen in Gebäude oder Betriebsvorrichtungen Steuervorteile. Das ist nun vorbei

### 12 Meldungen

Handwerkerkosten bei begünstigten PV-Anlagen absetzbar; Was Betriebs- oder Privatvermögen ist; Umsatzpauschale weiter abgesetzt?

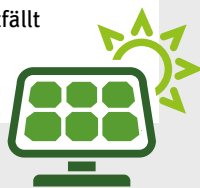
## Betriebsaufgabesteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Betriebsinhaber können verpachtete landwirtschaftliche Betriebe durch eine einfache Erklärung aufgeben, und das auch noch rückwirkend nach drei Monaten. Angesichts erheblicher Steuerzahlungen schieben sie diesen Schritt jedoch oft hinaus. Stirbt aber der Betriebsinhaber, stehen seine Erben vor dem Problem, dass sie steuerverhaftetes Betriebsvermögen erben. Und eine Betriebsaufgabe wird für sie noch teurer, wenn sie keine 55 Jahre alt sind und deshalb den günstigen halben Steuersatz für Betriebsaufgabegewinne nicht bekommen. Da die Betriebsaufgabe aber drei Monate rückwirkend möglich ist, können Erben, wenn sie schnell sind, die Aufgabe noch für den Erblasser erklären und so Steuern sparen. Natürlich müssen die Erben dann die Einkommensteuer für den Verstorbenen zahlen. Gestritten haben jetzt Erben, ob diese Einkommensteuerschuld, ausgelöst durch die rückwirkende Betriebsaufgabeerklärung, bei ihnen als Nachlassverbindlichkeit erbschaftsteuermindernd berücksichtigt werden darf. Das hat der Bundesfinanzhof in letzter Instanz abgelehnt (Urteil vom 10. Mai 2023, II R 3/21).



## Steuerfreie PV-Anlagen und Versorgungsleistungen

Austragsleistungen sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Übergabe eines begünstigten Betriebs stehen. Das greift auch bei der Übereignung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Allerdings lassen sich Sonderausgaben, die mit steuerbefreiten Einkünften in Zusammenhang stehen, nicht (mehr) abziehen. Daher sind für steuerbegünstigte PV-Anlagen (siehe auch Seite 8) bei deren Übergabe vereinbarte Versorgungsleistungen nicht mehr abzugsfähig. Wegen der korrespondierenden Besteuerung des Austrags bei den Übergebern ist unbedingt zu beachten, dass diese darauf keine Steuern mehr bezahlen. Wurde die PV-Anlage zusammen mit dem Landwirtschaftsbetrieb übergeben, entfällt der Sonderausgabenabzug anteilig.

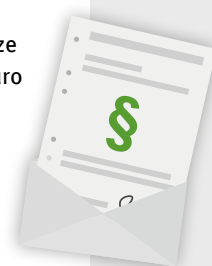


## Vernünftiges Machtwort zur 6b-Rücklage

Die Reinvestitionsrücklage nach Paragraph 6b Einkommensteuergesetz ist ein beliebtes Mittel zur Steuersenkung. Denn sie erlaubt, die durch Grundstücksverkäufe aufgedeckten stillen Reserven am Finanzamt vorbei auf Ersatzinvestitionen zu übertragen, und das so lange, bis sie neu investiert werden. Erfolgt die Anschaffung oder Herstellung neuer Grundstücke und Gebäude in einem anderen Betrieb, dürfen Landwirte die Rücklage erst dann – nach der Reinvestition – umbuchen. Das galt bislang auch, wenn die Rücklage für das Ausscheiden und den Verkauf eines Gesellschaftsanteils gebildet wurde. Daher mussten Personengesellschaften für bereits ausgeschiedene Gesellschafter die Rücklage fortführen. Dazu hat der Bundesfinanzhof jetzt ein vernünftiges Machtwort gesprochen: Die 6b-Rücklage für die Aufdeckung von stillen Reserven anlässlich des Verkaufs des Gesellschaftsanteils muss zwar weiter bei der betroffenen Personengesellschaft gebildet werden. Scheidet aber der Gesellschafter dort aus, kann er die Rücklage bei sich selbst fortführen (Urteil vom 12. Juli 2023, X R 14/21).

## Wachstumschancengesetz bringt AfA-Verbesserungen

Auch für Landwirte wird in dem neuen Steuerpaket der Bundesregierung etwas darin sein: Es sieht umfangreiche Abschreibungsverbesserung ab 2024 vor. So will die Regierung die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von bisher 800 Euro auf 1.000 Euro anheben. Zudem will sie die Poolabschreibung (Bildung eines Sammelpostens) von bisher 1.000 Euro auf 5.000 Euro bei gleichzeitiger Kürzung der Abschreibungsdauer von fünf auf drei Jahre ausbauen. Parallel soll die degressive AfA (Absetzung für Abnutzung) mit 25 Prozent für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 2023 (?) und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft wurden, wieder eingeführt werden. Die Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe soll von 20 auf 50 Prozent steigen. Jetzt müssen wir aber abwarten, wann der Gesetzgeber in diesem Jahr das Wachstumschancengesetz wieder angeht!





**SCHWERPUNKT**  
**Photovoltaik**

*Photovoltaik*

# Erzeugerpreis für Strom aus Freiflächenanlagen

*Die Energiemärkte zählen zu den Krisengewinnern der vergangenen drei Jahre. Im Großhandel erreichte der Strompreis in der Spitze 87,10 Cent je Kilowattstunde. Betreiber sollten bei geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen dennoch ganz genau rechnen.*

Unter dem Schlagwort Power-to-X (PtX, deutsch: „Strom zu Alles“) fördert die Bundesregierung immer offensiver die Transformation der Wirtschaft. Im Sinne von PtX ersetzt der Strom in allen Sektoren den bisherigen Einsatz fossiler Energieträger. Mit Wärmepumpen wird so Strom zu Wärme (englisch: Power-to-Heat, PtH); mit Elektrolyse wird Strom zu Wasserstoff. Mit Strom lässt sich Stickstoff aus der Luft generieren und zusammen mit dem Wasserstoff und noch mehr Strom zu Ammoniak synthetisieren (Power-to-Ammonia, PtA). Ammoniak ist wiederum ein bedeutender Grundstoff für die chemische Industrie und ein nachhaltiger Treibstoff für große Handelsschiffe.

Das alles sind nur ausgewählte Beispiele. Nachhaltig erzeugter, im Überfluss vorhandener und damit günstiger Strom ist der zentrale Baustein der Energiewende.

**Geschätzte Stromgestehungskosten**  
Große Photovoltaik-(PV-)Freiflächenanlagen (PV-FFA) können nur über eine Ausschreibung der Bundesnetzagentur eine 20-jährige EEG-Garantievergütung (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) erlangen. Hier herrscht intensiver Wettbewerb. PV-FFA-Betreiber bieten meist zum vollkosten-deckenden Preis ohne Aufschlag mit. Die Ausschreibungsergebnisse liegen damit nahe an den tatsächlichen Stromgestehungskosten. Seit 2015 erhielt eine Anlagenleistung von 10,7 Gigawatt einen Zuschlag. Die bezuschlagte Anlagenleistung entspricht vier Kernkraftwerken, die erwartete Jahresstromerzeugung rund einem halben.

Liegen die Stromgestehungskosten von 2015 bis 2020 im gewichteten Mittelwert noch bei 5,44 Cent/kWh (kWh: Kilowattstunde), verringern sie sich 2021 und 2022 geringfügig auf 5,26 Cent/kWh und steigen

2023 vorläufig auf 6,77 Cent/kWh. Zuletzt scheinen sich bei neuen Projekten die höheren Kosten für Finanzierung, Netzanschluss und Flächensicherung niederzuschlagen, obwohl die Modulpreise in jüngster Zeit deutlich gesunken sind.

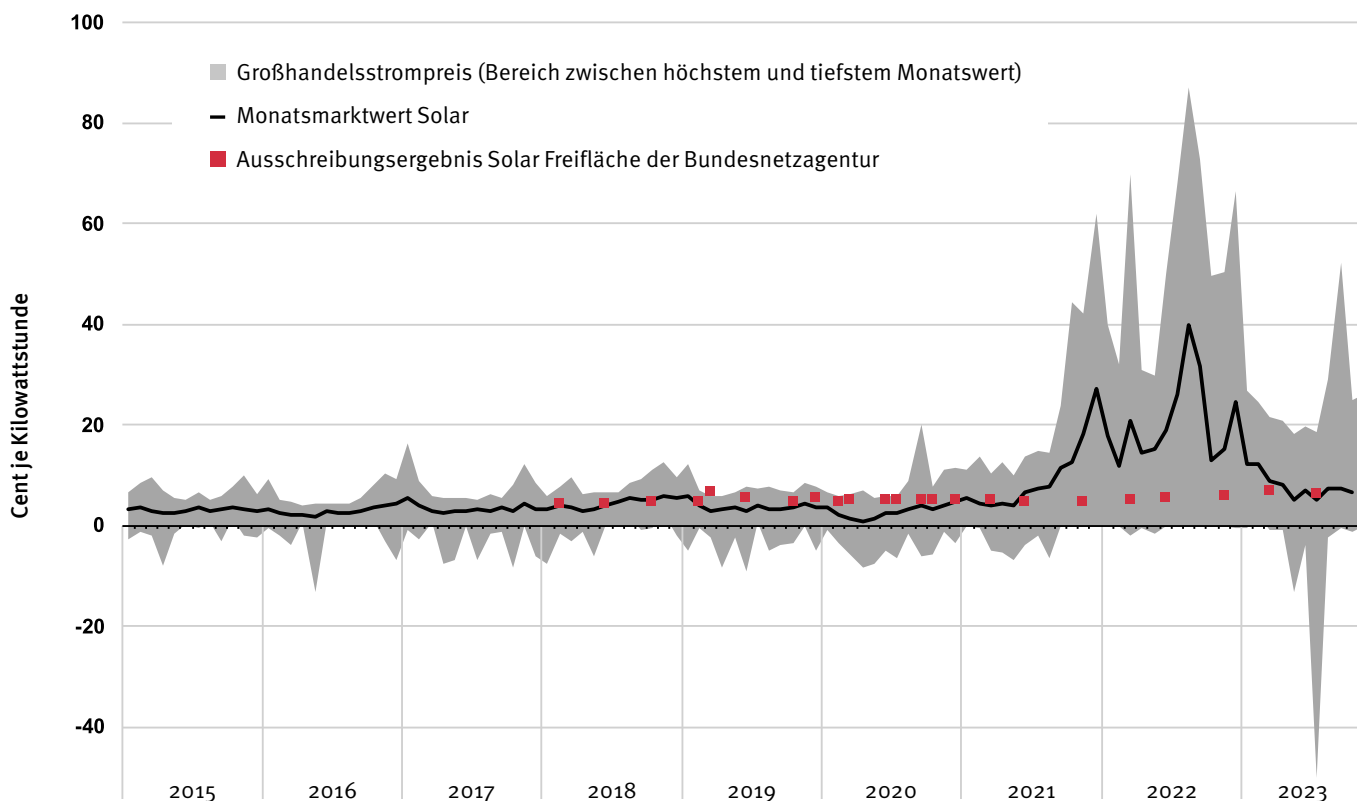
## **Monatsmarktwert Solar: Der Großhandels-Erzeugerpreis**

Im Großhandel wird für Strom stündlich ein neuer Preis ermittelt. Ein Standardjahr hat 8.760 Stunden und Einzelpreise. PV-Anlagen sind volatile Stromerzeuger. Die Sonne bestimmt, wann wie viel Strom erzeugt und eingespeist werden kann. Gewichtet man die stündlichen Großhandelspreise mit der stündlich eingespeisten Solar-Strommenge, ergibt sich der Marktwert Solar.

Im Mittel der Jahre 2015 bis 2020 lag dieser bei 3,461 Cent/kWh. Krisenbedingt stieg er 2021 und 2022 auf 15,184 Cent/kWh, wäh-

Foto: ©reisezielinfo, stock.adobe.com

**Abbildung 1: Großhandelspreise, Marktwert Solar und EEG-Ausschreibungsergebnisse bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen**



	Großhandelsstundenpreise für Strom			Jahresmarktwert Solar	Ausschreibungsergebnisse der Bundesnetzagentur	
	Einfacher Mittelwert			Einfacher Mittelwert	Einspeisevergütung	Installierte Anlagenleistung
	Cent je Kilowattstunde			Cent je Kilowattstunde	Cent je Kilowattstunde	Megawatt peak
	von	bis				
<b>2015 bis 2020</b>	-13,01	3,46	20,00	3,461	5,44	3.053
<b>2021 und 2022</b>	-6,90	16,55	87,10	15,184	5,26	4.033
<b>Januar bis November 2023</b>	-50,00	9,79	52,43	7,175	6,77	3.625

Quelle: Strommarktdaten nach [www.smard.de](http://www.smard.de), Marktwert Solar nach [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de), EEG-Ausschreibungsergebnisse Solar Freifläche nach [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)

rend 2023 ein vorläufiger Rückgang auf 7,75 Cent/kWh zu verzeichnen ist.

### 2021 und 2022: Zwei goldene Jahre

Bei einem Stromertrag von einer Million kWh je Hektar PV-FFA, einem Jahresmarktwert Solar von 15,184 Cent und selbst bei Stromgestehungskosten in Höhe von 6,77 Cent ergibt sich vor Steuerabzug ein Überschuss von 8,414 Cent für jede Kilowattstunde und 84.140 Euro je Hektar.

Im Jahr 2023 verlor der Marktwert Solar wieder deutlich an Wert und pendelte sich auf das doppelte Vorkrisenniveau ein. Bei diesen Annahmen ergibt sich vor Steuerabzug eine Marge von 0,405 Cent für jede Kilowattstunde und 4.050 Euro je Hektar. Die zukünftige Entwicklung der Großhandelspreise ist rein spekulativ. Letztendlich ist für PV-FFA nur eines sicher: Jeder Cent je Kilowattstunde wird bei oben genanntem Hektarstromertrag umgerechnet zu 10.000 Euro

je Hektar. Das gilt für die Gewinnchance und das Verlustrisiko gleichermaßen (siehe Grafik und Abbildung 1 oben).

### Negative Strompreise im Großhandel

Mit Ausnahme des Jahres 2022 liegt der Monatsmarktwert Solar deutlich unter dem durchschnittlichen Strommarktniveau. Dies liegt an sonnenreichen Stunden, an denen die PV-Anlagen selbst den eigenen Großhandelspreis unter Druck setzen. Verstärkend

wirkt die ebenfalls volatile Windstromeinspeisung. Ab 75 Prozent Wind- und Solarstrom im deutschen Erzeugungsmix steigt im Großhandel die Wahrscheinlichkeit stark an, dass der Erzeugerpreis null oder negativ wird. Von Januar bis November 2023 summiert sich der nicht oder negativ vergütete Strom auf knapp zehn Prozent der gehandelten Solarstrommenge. Sollte der Stromverbrauch nicht in gleichem Umfang mitwachsen wie die von der Bundesregierung angestrebte Verfünffachung der installierten PV-Leistung (siehe Abbildung 2), könnten sich zukünftig im Großhandel negative Stundenpreise häufen und den Marktwert Solar noch stärker unter Druck setzen.

### Absicherung des Erzeugerpreises

Wird eine PV-FFA ohne EEG-Förderung errichtet, kann der Anlagenbetreiber seinen Erzeugerpreis über private Stromlieferverträge (Power-Purchase-Agreement, PPA) absichern. Laufzeit und Vergütungshöhe

sind hier frei verhandelbar. PPAs sichern meist kurz- bis mittelfristige Preisschwankungen ab. Auch PPA-Anlagen können sich langfristig nicht gänzlich von den zukünftigen Großhandelspreisen abkoppeln.

Deutlich mehr Sicherheit bietet die EEG-Garantievergütung. Sie wirkt als Erzeugerpreisuntergrenze und erlaubt dem Anlagenbetreiber zusätzlich eine höherpreisige Vermarktung an Dritte. Kleine Einschränkung: Gemäß Paragraph 51 EEG 2023 verringert sich beispielsweise für im Jahr 2024 in Betrieb genommene Solaranlagen ab 400 kW peak ab drei aufeinanderfolgenden Stunden mit negativen Großhandelspreisen der Vergütungsanspruch auf null. Die Stromeinspeisung ist dann zwar möglich, aber für 0,00 Cent/kWh. Damit müssen sich auch Finanzierungskonzepte mit EEG-Garantievergütung der Frage negativer Strompreise im Großhandel stellen. Die bestmögliche Risikoabsicherung für eine

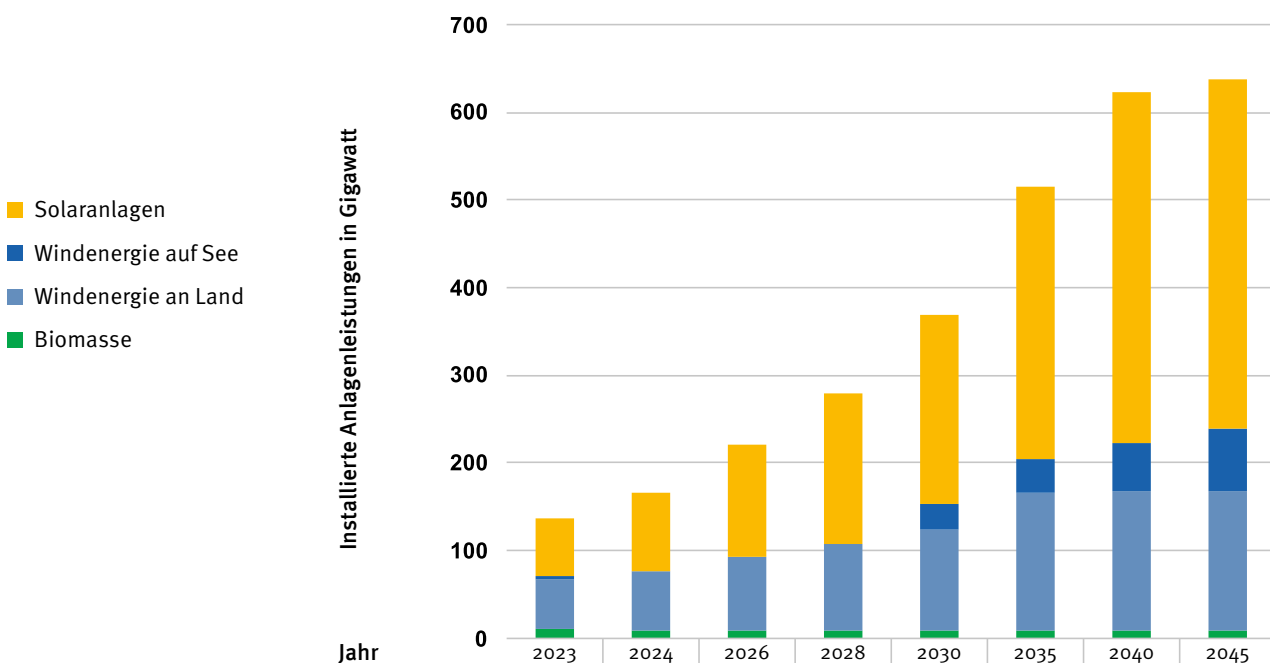
PV-FFA bietet die EEG-Garantievergütung, verbunden mit einem Zusatznutzen. Bei Agri-PV (gleichzeitige Nutzung von Flächen zur Strom- und Pflanzenproduktion) bleibt die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig, Moor-PV (Nutzung wiedervernässter Moorböden für Klimaschutz und PV-Stromerzeugung) ist zusätzlich aktiver, geldwerter Klimaschutz. Bei PV-FFA mit Eigenverbrauchskonzepten spart sich der Stromverbraucher meist die Netzentgelte, die für ihn höher als die Stromgestehungskosten sein können.

*Autor: Martin Strobl,  
Leiter der Arbeitsgruppe für Ökonomie regenerativer Energien an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)*

[martin.strobl@lfl.bayern.de](mailto:martin.strobl@lfl.bayern.de)  
[www.lfl.bayern.de/iba/energie/](http://www.lfl.bayern.de/iba/energie/)



**Abbildung 2: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Ausbauziele bis 2045**



Ausbauziel von	2023 <sup>1</sup>	2024 <sup>1</sup>	2026 <sup>1</sup>	2028 <sup>1</sup>	2030 <sup>1</sup>	2035 <sup>1</sup>	2040 <sup>1</sup>	2045 <sup>1</sup>
Solaranlagen	67	88	128	172	215	309	400	400
Windenergie auf See	3	-	-	-	30	40	55	70
Windenergie an Land	58	69	84	99	115	157	160	160
Biomasse	10	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4

<sup>1</sup> Ausbauziel in Gigawatt; Quelle: LfL, Institut für Agrarökonomie; Ausbauziele gemäß Paragraph 4 EEG 2023 sowie Paragraph 1 WindSeeG



Grundstückverkehrsgesetz

# Wann ist ein Landwirt wirklich Landwirt?

*Immer wieder erhalten potenzielle Käufer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die Nebenerwerbslandwirte mit überwiegend außerlandwirtschaftlichem Einkommen sind, eine Absage der zuständigen Genehmigungsbehörde. Wie sie zustande kommt, erklärt Ecovis-Rechtsanwältin Marianne Schulz in Leipzig.*

## Warum erteilen Behörden manchmal keine Kaufgenehmigung für landwirtschaftliche Grundstücke?

Grundsätzlich sind Kaufverträge über landwirtschaftliche Nutzflächen nach dem Grundstückverkehrsgesetz durch die nach Landesrecht zuständige Behörde genehmigungspflichtig. In Bayern sind das zum Beispiel die Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden, in denen die zum Verkauf stehenden Grundstücke verzeichnet sind. Das ist dort durch das Agrarstrukturgesetz geregelt. Es ergänzt das Grundstückverkehrsgesetz des Bundes. Das bayerische Gesetz regelt auch, dass es bestimmte Freigrenzen gibt. Dann muss der Landwirt keine Genehmigung einholen. Es gibt auch weitere Ausnahmen, nach welchen eine Genehmigung nicht erforderlich ist oder die Erteilung nicht im Ermessen der Behörde liegt. Eine Genehmigung ist etwa dann zu erteilen, wenn es bei einem genehmigungspflichtigen Geschäft keine Versagungsgründe gibt. Das ist in Paragraph 9 des Gesetzes geregelt. Ein Ablehnungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Verkauf der Fläche zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führen würde.

## Was ist unter ungesunder Verteilung zu verstehen?

Eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens liegt nach der ständigen Rechtsprechung immer dann vor, wenn der Ver-



**Marianne Schulz**  
Rechtsanwältin bei Ecovis in Leipzig

kauf an einen Nichtlandwirt oder nicht leistungsfähigen Nebenerwerbslandwirt erfolgen soll, obwohl ein Haupterwerbslandwirt oder leistungsfähiger Nebenerwerbslandwirt die Fläche zur Aufstockung seines Betriebs dringend benötigt und dieser erwerbswillig und erwerbsfähig ist. Nach älterer Rechtsprechung war ein Landwirt, der neben der Landwirtschaft noch eine andere Berufstätigkeit ausübt und zu mehr als 50 Prozent seiner nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, immer gegenüber einem Haupterwerbslandwirt benachteiligt. Mittlerweile stellt die Rechtsprechung auf die Leistungsfähigkeit des Nebenerwerbslandwirts ab, um der strukturellen Entwicklung in der Landwirtschaft nachzukommen. Für einen leistungsfähigen Betrieb spricht beispielsweise, wenn neben den Flächen eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden vorhanden ist, der Betrieb Gewinne erwirtschaftet, die Nachfolge gesichert ist oder der Betrieb die Existenzgrundlage der

Familie verbessert. Gerichtlich entschieden wurde unter anderem, dass es keiner Hofstelle mehr bedarf und die Bewirtschaftung durch Lohnunternehmer erfolgen kann. Allerdings bleibt es auch im Licht der aktuellen Rechtsprechung dabei, dass jeder zu genehmigende Grundstückserwerb im Einzelfall zu prüfen ist.

## Was können Landwirte unternehmen, wenn die zuständige Behörde ihnen den Kauf versagt?

Zunächst sollten Landwirte über die Rücknahme des Antrags nachdenken, wenn sie von der Behörde einen Zwischenbescheid zur Verlängerung der Prüfungsfrist bekommen. Sonst kann neben der Versagung auch die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz (RSG) drohen. Sie können aber einen neuen Antrag einreichen unter Vorlage der Beweise für eine Genehmigungsfähigkeit, etwa ein Sachverständigengutachten. Der Kaufvertrag ist dann schwebend unwirksam. Zu beachten sind weiter die Fristen für Rechtsbehelfe gegen die behördliche Versagung. Nach Versagung der Genehmigung sowie auch gegen die Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts sollten betroffene Landwirte fristwährend einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Landwirtschaftsgericht stellen und sich anwaltlich beraten lassen. Beachten sollten sie, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Kosten verbunden ist. ●



*Einkommensteuerbefreiung*

# Ein Gesetz, viele Gewinner

*Wer eine Photovoltaikanlage installiert, profitiert in den meisten Fällen von einer vollständigen Steuerbefreiung. Zahlreiche bürokratische Hürden fallen weg, bestimmte Voraussetzungen sind allerdings weiterhin zu erfüllen.*

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind ein wichtiger Baustein, um die Klimaziele zu erreichen und zugleich die Energieversorgung sicherzustellen. Deshalb hat der Gesetzgeber beschlossen, die bisher oft komplexe Besteuerung zu vereinfachen und insbesondere die Betreiber kleinerer PV-Anlagen deutlich zu entlasten. Bei der Umsatzsteuer hat er das mit dem Nullsteuersatz, der seit 2023 gilt, erreicht. Bei der Einkommensteuer sorgt nun Paragraph 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz für die rückwirkende Steuerbefreiung von Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen seit 2022.

## Endlich Antworten auf viele offene Fragen

„Die Neuregelung warf viele Fragen auf. Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen Erlass vom 17. Juli 2023 erste Antworten gegeben“, sagt Ecovis-Steuerberater Alexander Kimmerle in Kempten. Die steu-



*„Bei über 100 kWp Gesamtkapazität ist die ganze Steuerbefreiung der PV-Anlage verloren.“*

**Alexander Kimmerle**  
Steuerberater bei Ecovis in Kempten

erliche Begünstigung setzt einen Bezug zum Gebäude voraus, unabhängig davon, wem die Anlage und wem das Haus gehört. Freiflächen-PV-Anlagen sind also nicht steuerbefreit. Für die 30-kWp-Grenze (kWp: Kilowatt peak) ist die Eintragung der Anla-

genkapazität im Marktstammdatenregister maßgebend. Sie greift für Anlagen auf Einfamilienhäusern sowie nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, beispielsweise Gewerbeimmobilien mit nur einer Nutzung. Auf einem Dach lassen sich aber durchaus mehrere PV-Anlagen und damit über 30 kWp steuerfrei betreiben. Dann müssen es verschiedene Anlagen sein, die unterschiedliche Betreiber haben. So können etwa Ehegatten auf ihrem Einfamilienhaus jeweils eine eigene, begünstigte 30-kWp-Anlage betreiben.

Für alle anderen Arten von Gebäuden, die entweder mehrere Wohnungen oder verschiedene Nutzungen haben, gelten als Grenze 15 kWp. Die Spannweite geht dabei von Zwei- und Mehrfamilienhäusern über gemischt genutzte Immobilien mit Wohn- und Gewerbeeinheiten bis hin zu landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden. Hier sind je Einheit 15 kWp





steuerfrei. Bei einem Dreifamilienhaus sind es zum Beispiel 45 kWp.

In der Summe sind maximal bis zu 100 Kilowatt beim Fiskus außen vor. Aber: Die 100 Kilowatt sind eine Freigrenze. Überschreiten die Kilowatt diese Grenze, fällt die Steuerbefreiung für alle PV-Anlagen komplett weg. Eine eigene PV-Anlage liegt nach Meinung der Finanzverwaltung vor, wenn Solarmodule, Wechselrichter und dazu ein eigener Einspeisezähler vorhanden sind. Mehrere Anlagen, die über einen Zähler laufen, gelten demnach als nur eine Anlage.

### Ohne eigene Zähler keine getrennten PV-Anlagen

Bei der weiteren Prüfung ist für den jeweiligen Steuerpflichtigen zu entscheiden, ob die Summe all seiner begünstigten Anlagen die Freigrenze von 100 kWp überschreitet. „Die getrennte Betrachtung von Personen und Gesellschaften eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, vor allem da der Betreiber der Anlage nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Gebäudes sein muss“, sagt Kimmerle.

Die neue Regelung stellt alle Einnahmen und Entnahmen aus dem PV-Anlagenbetrieb steuerfrei. Dazu gehören insbesondere die Einspeisevergütungen, aber auch die Einnahmen aus Stromlieferungen, wie beispielsweise an Mieter. Auch die Verwendung des erzeugten Stroms in einem anderen Betrieb des Anlagenbetreibers ist steuerfrei. Denn für die Steuerbefreiung spielt

## Rund 142 Quadratmeter

belegbare Dachfläche ist zur Installation einer PV-Anlage mit 30 Kilowatt peak nötig

Quelle: <https://echtsolar.de/kwp-pro-m2/>

es keine Rolle, ob der Betreiber den Strom einspeist, an fremde Dritte verkauft oder für eigene Betriebe verwendet.

Es ist lediglich zu prüfen, ob die PV-Anlage ein getrennter Betrieb ist oder Betriebsvermögen eines anderen, ansonsten steuerpflichtigen Betriebs ist. Denn aus der Steuerbefreiung folgt zwangsläufig, dass alle mit der Anlage zusammenhängenden Betriebsausgaben steuerlich nicht mehr abziehbar sind. Folglich muss ein Betrieb, der nur steuerfreie PV-Anlagen hat, ab 2022 daraus keinen Gewinn mehr ermitteln. Er kann aber auch keine Verluste mehr geltend machen. Anders sieht es aus, wenn die an sich steuerfreie Anlage in einem gemischten Betrieb geführt wird. „Dann bleibt die innerbetriebliche Verwendung des Stroms weiter steuerpflichtig, sodass sich auch anteilig Betriebsausgaben abziehen lassen“, erklärt Kimmerle.

Die Frage, ob ein einheitlicher Betrieb vorliegt, beantwortet die Finanzverwaltung so: Verbraucht ein Anlagenbetreiber mehr als 50 Prozent des erzeugten Stroms in einem anderen Betrieb, sieht das die Finanzverwaltung als einen einheitlichen Betrieb. Das gilt aber nur bei Gewerbebetrieben. In der Landwirtschaft soll generell ein getrennter Betrieb vorliegen, da die Stromproduktion nie Teil des Hofes sein kann. Außer in dem extremen Fall, dass der Strom zu 100 Prozent in der Landwirtschaft verwendet wird. ●



### Sie haben Fragen?

- Wie ist es möglich, auch für steuerpflichtige PV-Anlagen die Befreiung zu bekommen? Reicht es aus, Module zu demontieren?
- Kann man, um unter die Freigrenze von 100 kWp zu kommen, einfach einzelne Komponenten auf Angehörige übertragen?
- Ist auch der Verkauf von Strom an Dritte steuerfrei?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)



Gewerbebetrieb

# Schicksalsfrage für Veredler und Viehhalter

*Landwirtschaft oder Gewerbe? Von dieser gar nicht so einfach zu beantwortenden Frage hängen viele Steuerprivilegien ab. Vor allem Veredelungsbetrieben und Viehhaltern drohen Verluste, wenn die Finanzverwaltung den Betrieb als gewerblich einstuft.*

Die steuerlichen Vorteile landwirtschaftlicher Betriebe sind immer noch groß. Vieh gilt als landwirtschaftliches Urprodukt, sodass es unerheblich ist, zu welchem Zweck Landwirte die Tiere vermarkten, sei es als Reitpferd oder zur Fleischproduktion. „Tierzucht und Tierhaltung erfordern aber eine landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung inklusive einer ausreichenden Flächengrundlage für die Versorgung der Tiere“, erklärt Steuerberaterin Ines Wollweber bei Ecovis in Niesky.

Errechnen lässt sich diese Fläche mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Viehein-

heiten. Verfügt der Betriebsinhaber danach über keine ausreichende Futterbasis, straft das Finanzamt die Tierhaltung als gewerblich ab. Im Veredelungsbereich spielt dazu noch eine Rolle, ob zum Beispiel ein Reiterhof eigene oder fremde Tiere hält. Nach einem Richterspruch des Bundesfinanzhofs (BFH) aus München kann eine landwirtschaftliche Tierzucht und Tierhaltung nur dann vorliegen, wenn der Landwirt der Halter der Tiere ist (Urteil vom 13. September 2022, XI R 33/20).

## Ohne ausreichende Fläche wird es gewerblich

Bei einer Pensionstierhaltung oder Lohnmast ist der Dreh- und Angelpunkt, wer als Halter gilt. Die Finanzverwaltung geht vereinfachend davon aus, dass die Tiere – unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen – sowohl dem Eigentümer als auch dem Lohnmäster oder Pensionsgeber zuzurechnen sind. Anders die Münchner Bundesfinanzrichter: Nach ihrer Ansicht erfolgt die Zurechnung der Tiere beim Tierhalter. Das ist derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trägt.

Das kann je nach Einzelfall entweder der Pensionsgeber oder der Eigentümer der Tiere als Pensionsnehmer sein. Konkret ist hier zu prüfen, wer die Bestimmungsmacht über die Tiere hat, Nutzen und Kosten trägt sowie das Verlustrisiko und die Versicherungsprämien übernimmt. Nach Ansicht der Richter soll im Regelfall das wirtschaft-



*„Prüfen Sie genau, ob das Verhältnis von Flächen zur Anzahl gehaltener Tiere stimmt.“*

**Ines Wollweber**  
Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky

liche Risiko beim Pensionsgeber sein. Dann sind auch die Vieheinheiten der fremden Tiere mitzurechnen. Reichen die Landwirtschaftsflächen dafür nicht aus, ist der Landwirtsstatus verloren und es droht der Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung.

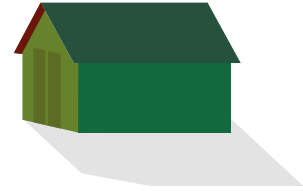
Verschärfend hinzu kommt eine gesonderte Verlustabzugsbeschränkung. Landwirte dürfen gewerbliche Veredelungsverluste weder mit anderen Einkünften aus Gewerbe noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, auch aus ihrer übrigen Landwirtschaft, ausgleichen. „Die Verluste sind sozusagen konserviert“, sagt Wollweber, „Veredelungsverluste lassen sich später nur mit Gewinnen verrechnen, die Landwirte mit gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung erzielen.“ ●



## Sie haben Fragen?

- Welche Konsequenzen bringt die Einstufung als Gewerbebetrieb?
- Wer gilt als Halter, wenn etliche Pferde verschiedener Besitzer am Hof stehen?
- Gilt ein Betrieb als gewerblich, wenn der Hof nicht genügend eigene Flächen hat und das Futter für Fremdtiere zugekauft?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)



Verpachtung

# Willkommene Finanzierungshilfe vor dem Aus

*Konnten dank des Trennungmodells auch Pauschalierer bei Investitionen in Gebäude und Betriebsvorrichtungen vom Vorsteuerabzug profitieren, ist es nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs damit vorbei. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagiert.*

Zur Zukunftssicherung gehören auch in der Landwirtschaft stetige Modernisierungen und Investitionen. Doch steigende Materialkosten und Kreditzinsen machen es zunehmend schwer, diese Ausgaben zu stemmen. Finanziell entlastend wirkt hier die Umsatzsteuer, wenn das Finanzamt die Mehrwertsteuer aus den Kosten erstattet. Allerdings ist das nur möglich, wenn der Betrieb die Regelbesteuerung anwendet: entweder aufgrund seiner Größe oder weil er auf die Umsatzsteuerpauschalierung per Option verzichtet.

Steht ein Verzicht auf die Pauschalierung nicht zur Diskussion, wurde in der Vergangenheit das Trennungs- oder Auslagerungsmodell empfohlen. Danach lässt sich beispielsweise eine Gebäudeinvestition aus dem aktiven, pauschalierenden Landwirtschaftsbetrieb abspalten: Ein anderer Unternehmer baut den Stall und verpachtet ihn dem pauschalierenden Landwirt. Überlässt das Verpachtungsunternehmen das Gebäude umsatzsteuerpflichtig dem aktiven Betrieb, kann es die Vorsteuern sofort abziehen. „Diese Möglichkeit hat die Rechtsprechung 2018 zum Nachteil der Landwirte beendet“, sagt Ecovis-Steuerberater Mauritz von Wersebe in Bergen auf Rügen.

## Nun eine wirtschaftlich einheitliche Leistung

Seitdem funktioniert das Modell nur noch teilweise. Denn steuerfrei und ohne Chance auf Vorsteuererstattung ist die Vermietung



*„Bevor Sie in Gebäude mit Stalleinrichtungen investieren, sollten Sie mit uns sprechen.“*

**Mauritz von Wersebe**  
Steuerberater bei Ecovis  
in Bergen auf Rügen

von Grund und Boden sowie der reinen Gebäudehülle. Die Überlassung der im Gebäude verbauten Betriebsvorrichtungen, also etwa im Maststall die Einrichtungen für Lüftung, Heizung und Fütterung, sind unabhängig davon und unverändert generell steuerpflichtig. Daher war bei dem Trennungsmodell noch ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Je nach Bauart und Ausstattung konnten das 50 Prozent und mehr sein. Nun wurde dieser restliche Vorsteuerabzug vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) kassiert. Er verstößt gegen EU-Recht (Entscheidung vom 4. Mai 2023, C-516/21).

Im Streitfall verpachtete ein Landwirt voll eingerichtete Putenmastställe, ohne das Finanzamt mit 19 Prozent an den Pachtein-

nahmen zu beteiligen. Das beanstandeten die Betriebsprüfer. Sie schätzten den Pachtanteil für die Betriebsvorrichtungen mit 20 Prozent ein. „Nach Ansicht des EuGH teilen aber die Vorrichtungen und Maschinen als Nebenleistung das Schicksal der steuerfrei vermieteten Gebäude. Das ist der Fall, wenn die Überlassung im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Pachtvertrags erbracht wird und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden“, erklärt von Wersebe. Es ist offen, ob und wann sich die Finanzverwaltung zur neuen Rechtslage äußert. ●



## Sie haben Fragen?

- Ist die steuerfreie Vermietung von Betriebseinrichtungen auch nach dem EuGH-Urteil noch möglich?
- Wird es eine Übergangsregelung geben?
- Welche Stalleinrichtungen gelten als Einheit mit dem Gebäude?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)



## Handwerkerkosten für begünstigte PV-Anlagen absetzbar

Aufgrund der Steuerbefreiung für PV-Anlagen sind keine Abschreibungen und damit Verluste aus neuen Anlagen steuerlich möglich. Trotzdem können Betreiber in bestimmten Fällen noch eine Steuererstattung bekommen. Nämlich dann, wenn sie die Module auf dem Eigenheim montieren. Hier unterstellt die Finanzverwaltung, dass Eigentümer die Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betreiben und die Anlagen daher kein für die Steuerermäßigung schädliches Betriebsvermögen sind. Die Steuerermäßigung lässt sich dann als Handwerkerleistung beantragen und wird vom Finanzamt mit bis zu 1.200 Euro belohnt.



## Betriebs- oder Privatvermögen?

Der Klassiker schlechthin ist die Frage, ob Grundstücke, die früher zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört haben, noch Betriebsvermögen oder schon Privatvermögen sind. Ob es möglich ist, dies schon im Vorfeld zu klären, musste jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden. Im Streitfall deklarierte das Finanzamt die als private Vermietungseinkünfte erklärten Pachteinnahmen in betriebliche landwirtschaftliche Einnahmen um. Der Grundbesitzer wollte aber Privatvermögen im Steuerbescheid sehen. Deshalb klagte er und scheiterte prompt an einem verfahrensrechtlichen Problem. Man kann einen Steuerbescheid nur ändern, wenn man dadurch beschwert ist. Bei der laufenden Besteuerung wirkt es sich aber nicht aus, ob die Pachteinnahmen betrieblich oder privat sind. Dementsprechend wiesen die Richter die Klage zurück, und die Frage zur Betriebsvermögenseseigenschaft blieb unbeantwortet. Darüber kann man nur in Jahren streiten, in denen die Zuordnung eine steuerliche Mehrbelastung nach sich zieht, etwa dann, wenn das Grundstück verkauft wird (Beschluss vom 4. September 2023, VI B 21/23).



## Weitere Absenkung der Umsatzsteuerpauschale vertagt

Das Wachstumschancengesetz verzögert sich. Dadurch verabschiedete die Bundesregierung zahlreiche sicher geglaubte Gesetzesänderungen nicht mehr vor dem Jahreswechsel. Dadurch ergeben sich auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft, denn der Durchschnittssteuersatz auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sinkt vorerst nicht. Mit dem Wachstumschancengesetz war für das Jahr 2024 geplant, den pauschalen Steuersatz um 0,6 Prozentpunkte zu senken. Pauschalierende Land- und Forstwirte berechnen deshalb auch 2024 die Umsatzsteuer vorerst weiter wie gehabt: für landwirtschaftliche Erzeugnisse neun Prozent, für forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5 Prozent und für bestimmte Getränke (unter anderem Wein) und Sägewerkserzeugnisse 19 Prozent. Über Änderungen zur Umsatzsteuerpauschale halten wir Sie auf dem Laufenden.

### Impressum

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, München

**Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft),

Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

**Bildnachweis:** Titel: ©chris52, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>